

BGer 1B_232/2019 vom 19. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_232_2019

FR: TF 1B_232/2019 du 19 juin 2019

IT: TF 1B_232/2019 del 19 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 BGG). Umstritten ist die Anordnung einer Blut- und Urinprobe sowie deren Auswertung im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin. Beim Beschluss des Obergerichts handelt es sich deshalb um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

E. 1.2

Gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweitgenannte Variante fällt hier von vornherein ausser Betracht. Sofern sich nicht ohne Weiteres aus den Akten ergibt, dass die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, obliegt es dem Beschwerdeführer, dies darzutun (BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin legt jedoch nicht dar, weshalb ihr durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Zumal dies auch nicht offensichtlich ist, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.